

# Richtlinien über die Tarifkoordination der Gewerkschaft der Polizei

Die Tarifkoordination der Gewerkschaft der Polizei ist bei der Abteilung Tarifpolitik der Bundesgeschäftsstelle angesiedelt.

Sie setzt sich aus

- dem/der Vorsitzenden der Bundestarifkommission, somit lt. Satzung der/dem für Tarifpolitik zuständigen GBV-Mitglied
- ein von der Bundestarifkommission aus ihrem Kreis benanntes Mitglied und
- dem/der Leiter/in der Abteilung Tarifpolitik mit beratender Stimme

zusammen.

Die Tarifkoordination hat die Aufgabe, die Einhaltung der tarifpolitischen Grundsätze und Zielsetzungen der Gewerkschaft der Polizei zu überwachen. Dies gilt entsprechend für die Einhaltung von tarifpolitischen Mindeststandards und Eckpunkten. Sie koordiniert und stimmt die Tarifarbeit auf Bundes-, Landesbezirks- und Bezirksebene ab.

Die Tarifkoordination ist von den Geschäftsführenden Landesbezirks-/Bezirksvorständen über alle laufenden Tarifverhandlungen und -ergebnisse in den Landesbezirken und Bezirken zu informieren.

Verstoßen Tarifforderungen oder Verhandlungsergebnisse gegen geschlossene tarifpolitische Grundsätze und Zielsetzungen, kann die Tarifkoordination ein Veto einlegen. Es bedarf der Einstimmigkeit. Das Veto der Tarifkoordination führt dazu, dass beanstandete Forderungen nicht erhoben bzw. Verhandlungsergebnisse nicht in Kraft gesetzt werden dürfen.

Gegen das Veto kann der zuständige Landesbezirk oder Bezirk unverzüglich Beschwerde beim Bundesvorstand einlegen. Der Bundesvorstand entscheidet nach Anhörung der Tarifkoordination und des beschwerten Landesbezirks oder Bezirks endgültig.